

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/13 B

L 3 R 35/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 R 517/06 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter
Gasser und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 16.1.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.5.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Ein Verfahrensmangel ist die fehlerhafte Durchführung des gerichtlichen Verfahrens infolge unrichtiger oder unterbliebener Anwendung einer Vorschrift des Prozessrechts (*vgl Becker, SGB 2007, 328; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 440*). Die Bezeichnung eines Verfahrensmangels, der als Revisionszulassungsgrund "geltend gemacht" (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) werden soll, erfordert mithin, dass dieser schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4*). Daher müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, so detailliert wiedergegeben werden, dass sich allein hieraus das Vorliegen des behaupteten Verfahrensmangels schlüssig ergibt. Zudem muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 6 Diese rügt, das LSG sei ihrem im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.1.2013 wiedergegebenen Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet zum Nachweis des Eintritts des Lei(s)tungsfalls der Erwerbsminderung bis zum 31.7.2010 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Dazu führt sie aus, im Verlauf des Verfahrens seien drei neurologisch-psychiatrische Gutachten - im Verwaltungsverfahren von Dr. S. , im erstinstanzlichen Verfahren (2007) von Dr. B. und im Berufungsverfahren (2012) nach § 109 SGG von Dr. W. - zur Abklärung der Auswirkungen einer bei ihr diagnostizierten undifferenzierten Schizophrenie eingeholt worden. Das LSG habe sich der von den Vorgutachtern abweichenden Einschätzung des Dr. W. , die Erwerbsfähigkeit liege seit 2005 bei unter drei Stunden täglich, nicht angeschlossen, weil es unter Berufung auf die Feststellungen von Dr. S. und Dr. B. angenommen habe, dass es nach der Entlassung aus der



Tagesklinik im Dezember 2005 zu einer Stabilisierung und Besserung ihres Gesundheitszustands gekommen sei. Die Ablehnung weiterer Beweiserhebung habe das LSG im Berufungsurteil damit begründet, dass diese Beeinträchtigungen ausschließlich auf der Grundlage eines psychiatrischen Untersuchungsbefundes feststellbar seien, sie - die Klägerin - jedoch zwischen dem 22.2.2010 und dem 22.11.2010 nicht bei ihrer behandelnden Ärztin vorstellig geworden sei, sodass mangels Feststellbarkeit konkreter Befunde und des Andauerns dieser Befunde die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht zielführend sei. Mit dieser Begründung sei dem LSG der Verfahrensfehler einer unzulässig vorweggenommenen Beweiswürdigung bislang nicht erhobener Beweise unterlaufen. Dem Berufungsgericht hätte sich die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung aufdrängen müssen, zumal sie eine weitere Aufklärung zu den quantitativen Leistungseinschränkungen infolge der von Dr. W. bei ihr diagnostizierten Kombination aus affektiver und kognitiver Störung beantragt habe und Dr. B., auf den sich das LSG zur Widerlegung der Einschätzung des Dr. W. gestützt habe, in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20.11.2012 ebenfalls von einer Verschlechterung des Krankheitsbildes seit dem Zeitpunkt seiner Begutachtung (Oktober 2007) ausgegangen sei. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass die beantragte Beweiserhebung die von ihr aufgestellte Behauptung zur Überzeugung des Gerichts feststelle, auch und gerade unter Berücksichtigung der vom Berufungsgericht als überzeugend herausgestellten Feststellungen des Herrn Dr. B. in seinem Gutachten vom 11.10.2007 und seiner Stellungnahme vom 20.11.2012.

- 7 Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin eine unzureichende Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG nicht in einer Weise bezeichnet, dass sich der Verfahrensmangel bei Zugrundelegung der Angaben der Beschwerdebegründung allein aus dieser schlüssig ergibt. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 8 Es ist bereits zweifelhaft, ob allein mit der Behauptung, es sei "nicht ausgeschlossen, dass die von der Klägerin beantragte Beweiserhebung die von ihr aufgestellte Behauptung zur Überzeugung des Gerichts feststellt", die oben näher bezeichneten Anforderungen (3) und (4) erfüllt sind. Ungeachtet dessen hat die Klägerin aber auch nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich (2) das LSG zu weiterer medizinischer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Aus der



Beschwerdebegründung ist zunächst lediglich ersichtlich, dass das LSG der Einschätzung des Dr. W. , ihre Erwerbsfähigkeit sei bereits seit 2005 auf unter drei Stunden täglich abgesunken gewesen, unter Berufung auf die von Dr. S. und Dr. B. attestierte Besserung des Gesundheitszustands ab Dezember 2005 nicht gefolgt ist. Insoweit gibt sie die Beweiswürdigung (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG) durch das Berufungsgericht wieder; auf deren Fehlerhaftigkeit kann ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.

- 9 Wenn die Klägerin darüber hinaus sinngemäß geltend macht, es sei später - nach der Begutachtung durch Dr. B. im Oktober 2007 - zu einer "Verschlechterung des Krankheitsbildes" gekommen, von der auch Dr. B. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20.11.2012 ausgegangen sei, wird auch hieraus ein weiterer Aufklärungsbedarf nicht hinreichend konkret deutlich. Weder teilt die Klägerin mit, welche Verschlechterung aus ihrer Sicht stattgefunden habe, noch gibt sie den diesbezüglichen Inhalt der ergänzenden Stellungnahme des Dr. B. wieder. Auf einer solch lückenhaften Grundlage ist nicht zu beurteilen, ob für das LSG Anlass zu weiterer Sachaufklärung aufgrund zwischenzeitlich geänderter tatsächlicher Verhältnisse bestanden haben könnte; allein die Behauptung einer - unspezifischen - "Verschlechterung" genügt hierfür nicht. Soweit die Klägerin auf die von Dr. W. erwähnte "ausgesprochene Niedergeschlagenheit nach dem Tod des Großvaters mütterlicherseits" im Juli 2010 Bezug nimmt, hat sie nicht erläutert, inwiefern dieses punktuelle Ereignis bei ihr zu einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit "auf nicht absehbare Zeit" (§ 43 Abs 2 S 2 SGB VI) geführt haben könnte.
- 10 Da es mithin bereits an einer schlüssigen Darlegung der Erforderlichkeit zusätzlicher Beweiserhebung fehlt, kommt es auf die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die Begründung des LSG für das Absehen von der beantragten Beweiserhebung tragfähig ist oder darin eine (unzulässig) vorweggenommene Beweiswürdigung liegt, hier nicht weiter an. Denn die Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung als solche kann - wie bereits erwähnt - im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

